

1 Vorbemerkung

Mit dem am 1. Juli 1998 in Kraft getretenen Kindschaftsrechtsreformgesetz hat der Gesetzgeber in mehreren Bereichen – zum Teil im Vorfeld auch kontrovers diskutierte – langwierige Entwicklungen zum Abschluss gebracht. Dieses Reformgesetz bezieht sich vornehmlich auf Kinder, die außerhalb einer bestehenden Ehe geboren werden, auf die elterliche Sorge von miteinander nicht verheirateten Eltern, auf die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung und auf die Interessenvertretung von Kindern im Verfahren. Ursache dieser Gesetzesänderungen waren letztlich gesellschaftliche Veränderungen und fachliche Entwicklungen, nicht zuletzt aber auch entsprechende einschlägige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, etwa zum Recht auf Abstammung (BVerfGE 79, 256ff), zur gemeinsamen elterlichen Sorge miteinander nicht verheirateter Eltern (BVerfGE 84, 168ff), zur alleinigen elterlichen Sorge bei Scheidung (BVerfGE NJW 1983, 101ff) und zum Verfahrenspfleger (BVerfGE 72, 122ff; BVerfGE 75, 201ff). Gleichsam hatte das UN-Übereinkommen über die Rechte der Kinder Einfluss auf die nationale Debatte zur Reformierung des Kindschaftsrechts.

Bezogen auf ein zentrales Anliegen der Kindschaftsrechtsreform, der *Sorgerechtsregelungen* nach Trennung und Scheidung, wurde unter der Leitung von Proksch (2002) im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz eine repräsentative Untersuchung durchgeführt. Zeitnah zum Inkrafttreten der Gesetzesänderungen wurden im Rahmen dieser Untersuchung alle Eltern, die sich in den Jahren 2001 und 2002 scheiden ließen, und nachfolgend die so genannten Scheidungsprofessionen, einschließlich der Jugendamtsmitarbeiter, befragt. Thematisch tangiert wurde die vorliegende Untersuchung ebenfalls durch die von Fthenakis (2001) im Auftrag des BMFSFJ durchgeführte Erhebung zum *beaufsichtigten und begleiteten Umgang*.

Aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und der Hochschule Darmstadt wurde von September 2003 bis April 2006 das Projekt „Fortentwicklung der Jugendhilfepraxis zum Kindschaftsrecht“ durchgeführt, dessen Ergebnisse im vorliegenden Band vorgestellt werden.

Das Forschungsprojekt wurde gemeinsam von Prof. Dr. jur. Johannes Münder (Technische Universität Berlin) und Prof. Dr. paed. Bernd Seidenstücker (Hochschule Darmstadt/TU Berlin) geleitet. Als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen waren Dr. Barbara Mutke (TU Berlin) kontinuierlich und Ass. jur. Britta Tammen (Hochschule Darmstadt) bis August 2005 tätig. Seit September 2006 arbeitete Dr. Gabriele Bindel-Kögel als freie Mitarbeiterin im Projekt. Unterstützt wurden die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen durch die studentischen Mitarbeiterinnen Ilka Lasslop und Frauke Freygang.

Aus Gründen der vereinfachenden sprachlichen Darstellung wird im Folgenden die männliche Form gewählt. Die verwendeten Bezeichnungen sind als geschlechtsneutrale Oberbegriffe zu interpretieren und schließen – sofern nicht besonders benannt – stets beide Geschlechter ein.

Ein übergeordnetes Ziel des Kindschaftsrechtsreformgesetzes ist es, die *elterliche Autonomie* zu erhöhen und die *Subjektstellung des Kindes* (die Rechte des Kindes) zu stärken. Bedeutsam war für die Untersuchung deshalb insbesondere die Frage, inwieweit es den Professionen, deren Auftrag es ist, die Intentionen des Gesetzgebers im Interesse von Kindern und ihren Eltern zu verwirklichen, gelingt, diese in ihrem fachlichen Handeln umzusetzen.

Die vorliegende Untersuchung setzt in zeitlicher Versetzung an den Ergebnissen der beiden oben genannten Studien an, zielt jedoch auf weitere Bereiche, die im Zuge der Kindschaftsrechtsreform Veränderungen erfahren haben, insbesondere die Bereiche der neuen Umgangsregelungen, der Verfahrenspflegschaft, der Beistandschaft und der neuen Beratungsaufgaben im SGB VIII. Ihr Fokus liegt auf der Arbeit der Jugendhilfe in öffentlicher und freier Trägerschaft. Da die Umsetzung der zentralen Reforminhalte aber nur durch das Zusammenwirken der verschiedenen Professionen gelingen kann, wird gleichermaßen die Arbeit von Familienrichtern, Rechtsanwälten und Verfahrenspflegern in den Blick genommen.

Methodologisch ist die vorliegende Untersuchung als ein interdisziplinäres Praxisforschungsprojekt angelegt, welches empirische Erkenntnisse über den aktuellen Stand der Umsetzung der Kindschaftsreformgesetzes hinsichtlich bedeutsamer Inhalte der Jugendhilfepraxis erfasst, um daraus Erkenntnisse zu formulieren, die Rückübertragungen in die Praxis ermöglichen.

In der Untersuchung wird der Fokus auf folgende gesetzliche Veränderungen gerichtet:

Bezogen auf Veränderungen im Bereich der gesetzlichen Regelungen für Kinder, die außerhalb einer Ehe geboren wurden und deren Eltern:

- Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, der Möglichkeit einer Beistandschaft sowie der gemeinsamen elterlichen Sorge (§ 52a SGB VIII)
- das Jugendamt als Beistand auf Antrag eines Elternteils (§§ 1712, 1713 BGB)

Bezogen auf den Bereich der Veränderung von gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung:

- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§§ 17, 18 SGB VIII)
- das Recht des Kindes auf Umgang mit jedem Elternteil (§ 1684 BGB)

Bezogen auf die Rechtsstellung und Interessenvertretung von Minderjährigen:

- die Einführung der Verfahrenspflegschaft für Minderjährige (§ 50 FGG)

Forschungsmethodisch entschied sich die Forschergruppe für ein Vorgehen in drei Schritten: Zunächst wurde als Basis für die quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden eine Analyse der aktuellen Fachliteratur und der Kinder- und Jugendhilfestatistik vorgenommen. Dann folgte im zweiten Schritt eine standardisierte bundesweite Befragung von Fachkräften in Jugendämtern. Im letzten qualitativen Modul schließlich wurde eine qualitative multiprofessionelle Fachkräftebefragung durchgeführt, im Rahmen derer ASD-Fachkräfte, Beistände, Fachkräfte von freien Trägern, Richter, Anwälte und Verfahrenspfleger befragt wurden.

Der vorliegende Abschlussbericht skizziert zur Kennzeichnung der Ausgangslage und der Untersuchungsziele zunächst die Grundzüge der Kindschaftsrechtsreform von 1998 und der nachfolgenden Novellierungen bzw. gesetzlichen Veränderungen (Kap. 2). Dem schließt sich die Auswertung der für das Forschungsthema relevanten Literatur für den Zeitraum 1998 bis März 2006 an (Kap. 3). Zugleich findet sich dort die Auswertung von einschlägig relevanten Daten aus der Jugendhilfe- und Rechtspflegestatistik.

Anschließend werden Zielstellung und zentrale Fragestellungen sowie das forschungsmethodische Vorgehen erläutert (Kap. 4). Die Auswertung der Untersuchungsergebnisse erfolgt nach den inhaltlichen Schwerpunkten der Erhebungen: Umgang, Verfahrenspflegschaft und Beistandschaft (Kap. 5). Die Ergebnisse der gleichsam im Mittelpunkt der Untersuchung stehenden Beratungstätigkeit der Jugendhilfe werden nicht in einem gesonderten Kapitel dargestellt. Da die Beratungstätigkeit gewissermaßen

quer zu allen benannten Themengebieten eine zentrale Rolle spielt, haben wir uns entschlossen, die diesbezüglichen Ergebnisse in die jeweiligen Kapitel einzubetten.

Den jeweiligen Themengruppen schließen sich differenzierte Zusammenfassungen der wesentlichen Erkenntnisse an, so dass diese nicht noch einmal im Abschlusskapitel wiederholt werden. Vielmehr finden sich im letzten Kapitel resümierende Folgerungen und Empfehlungen für eine qualitätsorientierte Weiterentwicklung der Praxis (Kap. 6).

Der gesamte Forschungsprozess wurde von einem Projektbeirat begleitet, der es dem Projektteam ermöglicht hat, in allen Phasen des Projekts in fachlichen Austausch mit Wissenschaftlern und Praktikern aus unterschiedlichen Bereichen zu kommen und sich anregen, absichern, aber auch korrigieren zu lassen. Ganz herzlich möchten wir uns an dieser Stelle für all die Impulse bedanken, die wir von den Beiratsmitgliedern Dr. Rainer Balloff (Institut für Gericht und Familie Berlin/Brandenburg, FU Berlin), Ralf Harnisch (BMFSFJ), Prof. Dr. Roland Proksch (Fachhochschule Nürnberg), Karin Reiser (Bayrisches Staatsministerium für Arbeit, Sozialordnung, Familie und Frauen), Wolfgang Rüting (Jugendamt Warendorf), Prof. Klaus Schäfer (Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen), Dr. Gerhard Schomburg (Bundesministerium für Justiz), Norbert Struck (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Vorsitzender der AGJ), und Prof. Siegfried Willutzki, (Ehrenvorsitzender des Deutschen Familiengerichtstages) im Laufe dieser zweieinhalb Jahre erhalten haben. Wie die Namensliste verdeutlicht, handelt es sich um Vertreter der Träger öffentlicher und freier Jugendhilfe sowie um ausgewiesene Fachvertreter aus den juristischen, sozialpädagogischen und psychologischen Disziplinen. Eben dieser interdisziplinäre Austausch, die unterschiedlichen Sichtweisen und Erfahrungen der einzelnen Beiratsmitglieder bereicherten den Forschungsprozess über sämtliche Forschungsphasen in ganz besonderer Weise.

Bedanken möchten wir uns auch bei unserem Kooperationspartner, dem Institut für Soziale Arbeit Münster, in das einzelne Untersuchungsschritte aus zeit- und untersuchungsökonomischen Gründen ausgelagert wurden, für die produktive Zusammenarbeit. Der zum Projektbeginn Vorsitzenden des Zentrum für Forschung und Entwicklung (ZFE) und heutigen Präsidentin der Hochschule Darmstadt, Frau Prof. Dr. Overbeck-Larisch, gilt unser Dank für die finanzielle Projektförderung und Beratung in mathematisch-statistischen Fragestellungen, die von Dr. Werner Sanns ergänzt und fortgeführt wurde. Insbesondere dem Leiter des ZFE, Jürgen Linneweber, gilt unsere Anerkennung für die korrekte finanztechnische Abwicklung der nicht unkomplizierten Finanzierungsstruktur des Projekts mit dem Bundesverwaltungsamt. Besonderes bedan-

ken möchten wir uns bei Ilka Lasslop, der studentischen Mitarbeiterin im Projekt, die uns in vielfältiger Weise während der gesamten Projektdurchführung unterstützt und wesentlich zum Gelingen des Projektes beigetragen hat.

Das gesamte Forschungsvorhaben wurde letztendlich ermöglicht durch die finanzielle Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der genannten acht Bundesländer. Für diese Unterstützung möchten wir uns bedanken, wie auch zuvörderst bei den Akteuren in den jeweiligen Praxisfeldern für deren Bereitschaft, unsere vielen Fragen zu beantworten und so unser Vorhaben im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie deren Eltern zu unterstützen.